

§ 1 Name, Organisationsbereich, Sitz

Der Bund Deutscher Forstleute-Landesverband Baden-Württemberg e.V. gehört als Fachverband dem Beamtenbund Baden-Württemberg, als Landesverband dem Bund Deutscher Forstleute und durch beide dem DBB Beamtenbund und Tarifunion an. Er umfasst das Gebiet des Landes Baden-Württemberg und ist im Vereinsregister des für den Sitz der Landesregierung von Baden-Württemberg zuständigen Amtsgerichtes -Stuttgart- eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt und fördert die rechtlichen, berufs- und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder. Die berufspolitischen Interessen werden insbesondere wahrgenommen durch

- Schutz und Erhaltung des Waldes;
- Einflussnahme auf die Gestaltung und Organisation von öffentlichen und privaten Verwaltungen oder Betrieben, soweit Mitarbeiterinteressen betroffen sind. In begründeten Fällen gewährt der Verband seinen Mitgliedern Rechtsschutz im Rahmen der jeweils gültigen Rechtschutzordnung;
- Förderung der fachlichen Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder;
- Wahrnehmung der Aufgaben einer Gewerkschaft im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen;
- Anlass- und berufsbezogene Öffentlichkeitsarbeit;
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der forstlichen Belange;
- Pflege der Gemeinschaft;
- Information der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle aktiven Mitarbeiter und im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeiter von öffentlichen und privaten Forstverwaltungen oder -betrieben werden sowie Personen, die sich in Ausbildung befinden. Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die dem Verband beruflich oder persönlich nahe stehen und dessen Interessen fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch formlosen, schriftlichen Antrag und dessen Bestätigung erworben.
3. Die Mitglieder leisten monatliche Beiträge, deren Höhe jeweils von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus fällig. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Die Mitgliedschaft einschließlich Beitragspflicht endet
 1. durch Austritt
 2. durch Tod
 3. durch Ausschluss.

4. Der Austritt ist nur mit vierteljährlicher Frist zum jeweils nächsten Quartalsende möglich und schriftlich dem Landesvorsitzenden oder an die Geschäftsstelle zu erklären. Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.
5. Der Ausschluss aus dem BDF erfolgt durch den Beschluss der Landesleitung. Der Beschluss wird dem Betroffenen durch den Landesvorsitzenden mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides kann der Betroffene Berufung beim Landesvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Ausschluss aus dem BDF ist möglich, wenn das Mitglied
 - a) den BDF durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen schädigt;
 - b) das Ansehen des Berufsverbandes schädigt;
 - c) trotz Mahnung ohne triftigen Grund länger als sechs Monate mit der Bezahlung der Beiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegen den BDF im Rückstand bleibt;
 - d) aus eigenem Verschulden fristlos aus dem Dienst entlassen wird. Bei Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der dreiwöchigen Berufungsfrist oder nach endgültiger Entscheidung über die Berufung.
6. Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes durch die Landesversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat folgende Rechte:
 - a) Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen, insbesondere Anträge zu stellen;
 - b) in ein satzungsgemäßes Amt gewählt zu werden;
 - c) die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:
 - a) die Interessen des Verbandes zu fördern und zu unterstützen;
 - b) die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

§ 5 Organe des BDF-Landesverbandes

1. Organe des Landesverbandes sind:
 - a) Hauptversammlung
 - b) Landesvorstand
 - c) Landesleitung
2. Die Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom Landesvorsitzenden vier Wochen vorher einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Verbandszeitung.

Die Hauptversammlung beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten.

Die Beschlüsse werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung kann offen oder geheim erfolgen.

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie darf weiter nur dann erfolgen, wenn die Änderungsabsicht mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung allen Mitgliedern schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung bekannt gegeben wurde. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Landesvorsitzenden beantragt. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin beim Landesvorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle eingehen. Über später eingehende Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn in der Hauptversammlung kein Widerspruch erhoben wird. Über alle Hauptversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Hauptversammlung zu beurkunden ist.

3. Dem Landesvorstand gehören an:
 - a) die Landesleitung
 - b) der Schatzmeister
 - c) die Vertreter des Fachbereiches Personalvertretung
 - d) je ein Vertreter der eingerichteten Fachbereiche
 - e) die Bezirksvorsitzenden
 - f) der Landesschriftleiter
4. Der Landesleitung gehören an:
 - a) der Landesvorsitzende
 - b) die beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Der Landesvorsitzende und die Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne §26 BGB. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Landesleitung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Die Landesleitung bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

5. Die Landesleitung tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Landesvorsitzenden zu beurkunden.
6. Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Er hat in der Regel zweimal im Jahr zu tagen. Außerdem ist seine Einberufung erforderlich, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen Antrag stellen. Die Beschlussfassung erfolgt nach denselben Bestimmungen, die für die Landesleitung gelten.
7. Zur Koordinierung der unterschiedlichen Aufgaben von Landesleitung und Landesvorstand kann eine Geschäftsordnung erstellt werden, die vom

Landesvorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden muss. Dasselbe gilt für Änderungen und Ergänzungen.

8. Mandatsträger des Landes- und Bezirksvorstandes können pauschale Vergütungen gezahlt werden.

§ 6 Regionale und personelle Gliederung

Der Verband gliedert sich regional in Gruppen und Bezirke. Je nach Bedarf und geographischer Zweckmäßigkeit werden die Mitglieder mehrerer Stadt- und Landkreise zu einer Gruppe zusammengefasst. Die Gliederung nimmt der Landesvorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedern vor. Zur Unterstützung der Arbeit des Landesvorstandes und der Landesleitung sollen Fachbereiche gebildet werden.

§ 7 Bezirke

- Die Aufgaben der Bezirke sind:
 - Koordinierung der Gruppenarbeit in ihrem Bereich;
 - Verbindung zu den Organen des Landesverbandes;
 - Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder im Bereich des Bezirks in Zusammenarbeit mit den Gruppen;
 - Durchführung von Bezirksversammlungen.
- Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - die Gruppenvorsitzenden
 - zwei Mitglieder des Fachbereiches Personalvertretung
- Dem erweiterten Bezirksvorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - die Gruppenvorsitzenden
 - die stellvertretenden Gruppenvorsitzenden
 - zwei Mitglieder des Fachbereichs Personalvertretung

§ 8 Gruppen

- Die Aufgaben sind:
 - Information und Meinungsbildung in berufsständischen Fragen;
 - Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder im Bereich der Gruppe;
 - Ausbau und Festigung der Verbandsorganisation;
 - Vertretung des BDF bei den örtlichen Personal- und Betriebsräten;
 - Durchführung von Gruppenversammlungen wenigstens einmal jährlich;
 - Zusammenkünfte zur Stärkung des Informationsaustausches und Pflege des persönlichen Kontakts.
- Zur Unterstützung der Arbeit der Gruppenvorsitzenden wählt die Gruppenversammlung möglichst je Stadt-

und Landkreis, Ministerium, Regierungspräsidium und forstlicher Anstalt einen stellvertretenden Vorsitzenden, soweit der Vorsitzende nicht selbst der Organisationseinheit angehört, jedoch mindestens zwei Stellvertreter.

- Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden
- Die stellvertretenden Vorsitzenden haben die Aufgabe, in ständigem engen Kontakt mit den Mitgliedern und den Gruppenvorsitzenden zu stehen. Sie informieren die Gruppenvorsitzenden über die Wünsche und Anregungen der Mitglieder und die Mitglieder über die Verbandsarbeit.

§ 9 Fachbereiche

- Die Fachbereiche vertreten die Interessen bestimmter Mitgliedergruppen; sie beraten und unterstützen den Landesvorstand. Folgende Fachbereiche sollen gebildet werden:
 - Fachbereich 1: Beamte, Angestellte und Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe mit forstlichen Aufgaben in den Stadt-Landkreisen und Gemeinden;
 - Fachbereich 2: Beamte, Angestellte und Arbeiter staatlicher Verwaltungen und Betriebe mit forstlichen Aufgaben im Bereich des Ministerium Ländlicher Raum, des Innenministerium, sowie der Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg und der Forstlichen Versuchsanstalt;
 - Fachbereich 3: Mitarbeiter privater Forstverwaltungen und -betriebe;
 - Fachbereich 4: Personalvertretung;
 - Fachbereich 5: Mitglieder in Ausbildung;
 - Fachbereich 6: Mitglieder im Ruhestand;
- Bei Bedarf können weitere Fachbereiche gebildet werden.
- Die Vertreter der Fachbereiche, die gem. § 5 Mitglied des Landesvorstandes sind, werden von den Fachbereichen durch Wahl bestimmt. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.

§ 10 Wahlen

- Die Hauptversammlung wählt
 - die Landesleitung und
 - den Schatzmeister in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich;
 - die nach § 11 einzusetzenden Kassenprüfer.
- Die Gruppenversammlung wählt den Vorsitzenden und seine Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

- Die Gruppenvorstände wählen den Bezirksvorsitzenden und seine beiden Stellvertreter in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren im Rahmen einer erweiterten Bezirksvorstandssitzung.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden tritt bis zur nächsten Wahl in der Regel ein Stellvertreter nach Bestätigung durch den jeweiligen Vorstand an seine Stelle.
- Die wahlberechtigten Mitglieder können Wahlvorschläge beim Vorstand bis zum Beginn der Versammlung einreichen.
- Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber die absolute Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den Bewerbern mit dem meisten Stimmen. Bei allen Wahlen ist ein Wahlvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, durch die Versammlung zu bestimmen.

§ 11 Geschäftsführung und Rechnungslegung

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Landesvorstand unterhält zur Führung der Geschäfte des Landesverbandes eine Geschäftsstelle und beschäftigt einen Geschäftsstellenleiter sowie ggf. einen Kassenführer. Der Landesvorstand entscheidet auch über zusätzliche personelle Besetzungen. Die jeweiligen Aufgaben sind detailliert in den Anstellungsverträgen festzulegen.
- Der Landesvorsitzende legt der turnusmäßig stattfindenden Hauptversammlung jeweils einen Haushaltsplan für die drei folgenden Jahre zur Genehmigung vor. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer.

§ 12 Mitteilungsblatt

Das Mitteilungsblatt des Landesverbandes ist das monatlich erscheinende Organ des Bundes Deutscher Forstleute. Der Schriftleiter wird von der Landesleitung bestimmt.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Es müssen sich mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung aussprechen. Für den Fall der Auflösung beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens. Mit dem Beschluss über die Auflösung hat die Hauptversammlung gleichzeitig den oder die erforderliche Liquidatoren zu bestellen.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Beschlossen am 16. November 2017 in Rottenburg

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des Landesverbandes Baden-Württemberg am 20.10.2005 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Redaktionelles: Der Vereinfachung halber wurde die männliche Formulierung gewählt. Es gelten jedoch beide Geschlechter als genannt.

Ammerbuch/Poltringen, den 20. Oktober 2005

Helmut Schnatterbeck, Landesvorsitzender
Bernadette Jochum, Stellvertretende Landesvorsitzende
Dietmar Hellmann, Stellvertretender Landesvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 19.06.2006.

Rottenburg am Neckar, den 19. November 2008

Neuwahl der Landesvorsitzenden:

Dietmar Hellmann, Landesvorsitzender,
Georg Jehle, Stellvertretende Landesvorsitzende

Martin Schickle, Stellvertretender Landesvorsitzender

Die Änderung wurde eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 26.03.2009

Rottenburg am Neckar, den 29. November 2011

Neuwahlen

Landesvorsitzender:

Dietmar Hellmann,

Stellvertretende Landesvorsitzende:

Georg Jehle und Martin Schickle

Die Änderung wurde eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am

Waldenbuch, den 31. Oktober 2014

Neuwahlen

Wiederwahl des:

Landesvorsitzenden:

Dietmar Hellmann

Stellvertretende Landesvorsitzende:

Georg Jehle und Martin Schickle

Die Änderung wurde eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 13.09.2016

Rottenburg am Neckar, den 16. November 2017

Neuwahlen

Wiederwahl des:

Landesvorsitzenden:

Dietmar Hellmann

Stellvertretende Landesvorsitzende:

Georg Jehle und Rolf Leimgruber

Die Änderung wurde eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 14.06.2018